



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Ankündigung örtliche Vergleichsarbeiten durch Gebietstopographen in Gemarkungen Remse, Kirchberg und Wiesenburg

Seite 2

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) - Erfassung Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer

Seite 2

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Ankündigung von örtlichen Vergleichsarbeiten durch die Gebietstopographen in den Gemarkungen Remse, Kirchberg und Wiesenburg

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung erfüllt als untere Vermessungsbehörde Aufgaben nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) i. V. m. der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO). Dazu gehört die Erhebung und die Recherche von Änderungsinformationen zu topographischen Objekten.

Die Gebietstopographen des Landkreises Zwickau beabsichtigen **ab dem 12. Januar 2026** örtliche Vergleichsarbeiten zum Zwecke des Abgleichs und der Aktualisierung der Daten des Gebäudebestandes und der tatsächlichen Nutzung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass Flurstücke der genannten Gemarkungen betreten werden müssen. Das Betretungsrecht ist in § 5 SächsVermKatG geregelt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden gebeten, den Zugang zu den Flurstücken zu gewähren. Die Arbeiten können auch ohne die Anwesenheit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ausgeführt werden.

Für Rückfragen oder Informationen in diesem Zusammenhang sind die Gebietstopographen unter den Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25826

E-Mail: gebietstopographie@landkreis-zwickau.de

zu erreichen.

Glauchau, 20. November 2025

Stark
Amtsleiterin

UMWELTAMT

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

Handlungskonzept Regenwasser der Landesdirektion Sachsen - Erfassung von Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ein oberirdisches Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und bedarf grundsätzlich einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde. Eine solche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit so gering gehalten, dass keine negative Beeinträchtigung der Gewässer zu erwarten ist. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind lediglich kleine Einleitungen von Einzelgrundstücken, die nicht gewerblich genutzt werden (Einleitungen im Rahmen des Anlieger- und Gemeingebrauchs).

Bei Gewässerkontrollen werden immer wieder unbekannte Einleitungen festgestellt und zudem überschreiten die vorhandenen Einleitungsabflüsse oftmals die gewässerverträglichen Mengen. Daher hat der Freistaat Sachsen mit einem Erlass zur „Anpassung der Regenwassereinleitungen aus Misch- und Trennkanalesationen im Freistaat Sachsen an den Stand der Technik - Handlungskonzept Regenwasser (HKReWa)“ geregelt, dass zunächst von allen Einleitern von Niederschlagswasser Daten über bestehende Einleitungen zu

erheben und über die unteren Wasserbehörden an den Freistaat Sachsen zu übermitteln sind.

Ziel ist es, alle innerörtlichen erlaubnispflichtigen Niederschlagswassereinleitungen in oberirdische Gewässer zu erfassen, um gezielte Maßnahmen zur Entlastung der Gewässer zu veranlassen und eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu erreichen.

Von der Erfassung ausdrücklich ausgenommen sind Einleitungen von nicht gewerblich genutzten Einzelgrundstücken, Einleitungen in öffentliche Abwasserkanäle und Straßenentwässerungsanlagen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau bittet daher alle Einleiter, **bis zum 30. Juni 2026** die Excel-Tabelle unter <https://www.landkreis-zwickau.de/erfassung-von-niederschlagswassereinleitungen-in-gewaesser> unter dem Blatt „Datenerhebung“ bis Spalte V für jede Einleitstelle möglichst vollständig auszufüllen. Ebenfalls vollständig auszufüllen ist das Deckblatt. Die Ausfüllanleitung sowie die Begriffsbestimmung sind ebenfalls über diesen Link abrufbar.

Die ausgefüllten Tabellen sind bitte per E-Mail an folgende Adresse zu senden: regenwasser@landkreis-zwickau.de.

Der Erlass des Freistaates ist unter <https://www.wasser.sachsen.de> bzw. <https://www.landkreis-zwickau.de/erfassung-von-niederschlagswassereinleitungen-in-gewaesser> einsehbar.

Aus dem Erlass gehen weitere Anforderungen an den zukünftigen Umgang mit Niederschlagswassereinleitungen in öffentliche Gewässer hervor. Die genauen Details sind dem Erlass zu entnehmen.

Für weitere Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde unter der Rufnummer 0375 4402-26210 und -26224 zur Verfügung.

Werdau, 17. November 2025

Wendler
Umweltamt

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
86. Ausgabe/2025

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen